

IdNr. Ehemann 57 393 681 204  
 IdNr. Ehefrau 47 151 689 032  
 Steuernummer 231/208/13684  
 (Bitte bei Rückfragen angeben)



04105 Leipzig  
 Nordplatz 11  
 Zi.Nr.: 112  
 Tel.: 0341 559-2305

Finanzkasse  
 Zi.Nr.: 112  
 Tel.: 0341 559-2306

FA Leipzig II, 04001 Leipzig

SEMSCH  
 HELGE  
 TRUFANOWSTR. 2  
 04105 LEIPZIG

**Bescheid für 2018**  
 über  
**Einkommensteuer**  
 und  
**Solidaritätszuschlag**

für  
 Herrn und Frau Uwe und Katrin Bodusch Christianstraße 29 04105 Leipzig

**Festsetzung**

**Art der Steuerfestsetzung**

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

014031000165130007

Festgesetzt werden.....  
 ab Steuerabzug vom Lohn.....  
 Zinsabschlag.....  
 verbleibende Steuer.....  
**A b r e c h n u n g** (Stichtag 10.04.2019)  
 bereits getilgt.....  
 mithin sind zu viel entrichtet.....

|  | Einkommen-<br>steuer<br>€ | Solidaritäts-<br>zuschlag<br>€ |
|--|---------------------------|--------------------------------|
| Festgesetzt werden.....                          | 15.208,00                 | 580,36                         |
| ab Steuerabzug vom Lohn.....                     | 16.166,00                 | 628,64                         |
| Zinsabschlag.....                                |                           | 0,00                           |
| verbleibende Steuer.....                         | -958,00                   | -48,28                         |
| <b>A b r e c h n u n g</b> (Stichtag 10.04.2019) |                           |                                |
| bereits getilgt.....                             | 0,00                      | 0,00                           |
| mithin sind zu viel entrichtet.....              | 958,00                    | 48,28                          |

Das Guthaben von 1.006,28 € wird erstattet auf das Konto mit der  
 IBAN DE06 8607 0024 0227 9909 00 bei Deutsche Bank PGK Leipzig.

**Vorauszahlungen**

|   | 10. März<br>€ | 10. Juni<br>€ | 10. September<br>€ | 10. Dezember<br>€ |
|---|---------------|---------------|--------------------|-------------------|
| <b>Einkommensteuer:</b><br>2019 wie bisher.....<br>2020 und weitere Jahre<br>wie bisher.....<br>s. Bescheid vom 29.03.2019      | 0,00          | 0,00          | 0,00               | 0,00              |
| <b>Solidaritätszuschlag:</b><br>2019 wie bisher.....<br>2020 und weitere Jahre<br>wie bisher.....<br>s. Bescheid vom 29.03.2019 | 0,00          | 0,00          | 0,00               | 0,00              |

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Grunddruck erscheint



Bescheid für 2018 über Einkommenssteuer und Solidaritätszuschlag  
 vom 23.04.2019

**Besteuerungsgrundlagen**

**Berechnung des zu versteuernden Einkommens**

|  | Ehemann<br>€  | Ehefrau<br>€  | insgesamt<br>€ |
|--|---------------|---------------|----------------|
| <b>Einkünfte aus selbständiger Arbeit</b><br>aus freiberuflicher Tätigkeit                                   |               | -210          |                |
| <b>Einkünfte</b>   |               | -210          |                |
| <b>Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit</b><br>Bruttoarbeitslohn  | 43.070        | 44.352        |                |
| ab Werbungskosten Ehemann  |               |               |                |
| Mehraufw. f. Verpflegung 24  |               |               |                |
| ab stfr. ersetzter Betrag 19   |               |               |                |
| verbleiben 5   |               |               |                |
| Summe der Werbungskosten 5   |               |               |                |
| mind. Arbeitnehmer-Pauschbetrag 1.000  | 1.000         |               |                |
| Werbungskosten Ehefrau   |               |               |                |
| Wege Wohnung - erste Tätigkeitsstätte  |               |               |                |
| Entfernungspauschale für 205 Tage  |               |               |                |
| Wege mit sonstigen Verkehrsmitteln   |               |               |                |
| 205 Tage* 28 km* 0,30 1.722,00   |               |               |                |
| Entfernungspauschale 1.722   |               | 1.722         |                |
| insgesamt 1.722  |               | 1.722         |                |
| übrige Werbungskosten 16   |               | 16            |                |
| <b>Einkünfte</b>   | <b>42.070</b> | <b>42.614</b> |                |
| <b>Summe der Einkünfte</b>   | <b>42.070</b> | <b>42.404</b> | <b>84.474</b>  |
| <b>Gesamtbetrag der Einkünfte</b>  | <b>42.070</b> | <b>42.404</b> | <b>84.474</b>  |
| <b>ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben</b>   |               |               |                |
| Summe der Altersvorsorgeaufwendungen   |               | 8.249         |                |
| davon 86 %   |               | 7.095         |                |
| ab Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung  |               | 4.124         |                |
| verbleiben   |               | 2.971         | 2.971          |
| Beiträge zur Krankenversicherung   |               |               |                |
| - Ehemann 10   |               |               |                |
| - Ehefrau 3.887  | 3.887         |               |                |
| Summe Krankenversicherungsbeiträge   | 3.897         | 3.897         |                |
| ab Kürzungsbetrag nach § 10 Abs. 1<br>Nr. 3 Buchstabe a Satz 4 EStG  |               | 141           |                |
| verbleiben   |               | 3.756         |                |
| Beiträge zur Pflegeversicherung  |               |               |                |
| - Ehemann 147  |               |               |                |
| - Ehefrau 852  | 999           | 999           |                |
| Summe Pflegeversicherungsbeiträge  | 999           | 999           |                |
| Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1<br>Nr. 3 EStG  |               | 4.755         | 4.755          |
| Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen   |               | 7.726         | 7.726          |
| <b>unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben</b><br>im Kalenderjahr 2018 geleistete Zuwendun-<br>gen § 10b EStG | 100           |               |                |
| im Veranlagungszeitraum abziehbar  | 100           | 100           |                |
| Kinderbetreuungskosten   |               | 964           |                |
| Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben  |               | 1.064         | 1.064          |
| <b>Einkommen</b>   |               |               | <b>75.684</b>  |





Bescheid für 2018 über **E i n k o m m e n s t e u e r** und Solidaritätszuschlag  
 vom 23.04.2019

|   |               |
|---|---------------|
| Einkommen (Übertrag)  | 75.684        |
| ab Freibeträge für Kinder für das am 22.12.2008 geborene Kind | 7.428         |
| Freibeträge für Kinder für das am 6.04.2012 geborene Kind     | 7.428         |
| <b>zu versteuerndes Einkommen</b>                             | <b>60.828</b> |

**Berechnung der Einkünfte, die nach § 32d Abs. 1 EStG besteuert werden  
 (Abgeltungsteuer)**

|   | Ehemann<br>€ | Ehefrau<br>€ |
|---|--------------|--------------|
| Kapitalerträge  | 63           | 496          |
| abzüglich noch nicht ausgeschöpfter<br>Sparer-Pauschbetrag  | 63           | 496          |
| Einkünfte aus Kapitalvermögen<br>i. S. d. § 32d Abs. 1 EStG | 0            | 0            |

**Berechnung der Steuer**

|   | €             |
|---|---------------|
| zu versteuern mit Progressionsvorbehalt nach<br>dem Splittingtarif mit 18,0387 % aus 60.828 | 10.972        |
| ab Ermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen 280  |               |
| Ermäßigung für Handwerkerleistungen 140   |               |
| Summe und davon abziehbar 420   | 420           |
| <b>verbleiben</b>   | <b>10.552</b> |
| zu versteuern nach § 32d Abs. 1 EStG 0  | 0             |
| dazu Kindergeld für das am 22.12.2008 geborene Kind   | 2.328         |
| Kindergeld für das am 6.04.2012 geborene Kind   | 2.328         |
| <b>festzusetzende Einkommensteuer</b>   | <b>15.208</b> |

**Berechnung des Solidaritätszuschlags**

|  | €                |
|--|------------------|
| zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung<br>von Freibeträgen für 2 Kind(er) i.H.v. 14.856 € | 60.828           |
| darauf entfallende Einkommensteuer, die sich unter<br>Berücksichtigung der Steuerermäßigungen ergibt | 10.552,00        |
| <b>Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag</b>  | <b>10.552,00</b> |
| davon 5,5 % Solidaritätszuschlag   | 580,36           |

**E r l ä u t e r u n g e n z u r F e s t s e t z u n g**

Es liegen vom Anbieter elektronisch übermittelte Beitragsdaten zu einer  
 zusätzlichen Altersvorsorge (sog. Riester-Rente) vor. Sollten Sie eine  
 Überprüfung durch das Finanzamt wünschen, ob hierfür ein Sonderausgabenabzug  
 nach § 10a EStG günstiger ist als der Anspruch auf Zulage, benötigt das  
 Finanzamt weitere Angaben. Bitte geben Sie in diesem Fall innerhalb der  
 Einspruchsfrist eine Anlage AV ab.  
 Kinderbetreuungskosten können im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge nur mit  
 2/3 der Aufwendungen, höchstens mit 4.000 € je Kind und Kalenderjahr,  
 berücksichtigt werden.

0140310001652330004

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Grunddruck erscheint



Bescheid für 2018 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag  
vom 23.04.2019

Es wurden Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben abgezogen. Knüpfen außersteuerliche Rechtsnormen (z. B. BAföG) an bestimmte definierte Begriffe an (z. B. "Einkünfte", "Summe der Einkünfte" und "Gesamtbetrag der Einkünfte"), sind die entsprechenden Werte für diese Zwecke um die Kinderbetreuungskosten in Höhe von 964 € zu mindern.

Anstelle der anzuerkennenden Werbungskosten des Ehemannes ist der höhere Arbeitnehmer-Pauschbetrag abgezogen worden.

Der Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen wurde bereits durch die Berücksichtigung Ihrer Beiträge zur Krankenversicherung (Basisabsicherung) und zur gesetzlichen Pflegeversicherung ausgeschöpft; ein darüber hinausgehender Abzug der weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen ist daher nicht möglich (Neuregelung durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16.7.2009, Bundesgesetzblatt Teil I S. 1959).

Für 2 Kind(er) wurde ein Freibetrag für Kinder gemäß § 32 Abs. 6 EStG berücksichtigt. Das entsprechende Kindergeld/der Anspruch auf Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen wurden - auch soweit lediglich ein zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch bei der Bemessung der Unterhaltsverpflichtung nach § 1612b BGB besteht - insoweit bei der Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer hinzugerechnet (§ 31 EStG). Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer sowie bei der Überprüfung der Einkommensgrenze für die Arbeitnehmer-Sparzulage (§ 51 a Abs. 2 EStG) wurde dagegen das Kindergeld/der Anspruch auf Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen nicht hinzugerechnet.

Sie haben einen Antrag auf Günstigerprüfung für sämtliche Kapitalerträge gestellt. Die Prüfung hat ergeben, dass die Besteuerung nach dem allgemeinen Tarif nicht günstiger ist. Bei einer Änderung des Steuerbescheides wird die Prüfung von Amts wegen erneut durchgeführt werden; ein erneuter Antrag ist nicht erforderlich.

Leistungen nach § 32b Abs. 1 Nr. 1 EStG (z.B. Lohnersatzleistungen) in Höhe von 152 € für die Ehefrau wurden mit 152 € in die Berechnung des Steuersatzes einbezogen (Progressionsvorbehalt, § 32b EStG).

Sie haben im Veranlagungszeitraum die Steuerklassenkombination III/V gewählt.

Bei der Person mit Steuerklasse V ergibt sich oftmals eine überproportionale Belastung mit Lohnsteuer. Außerdem kann es zu Nachzahlungen bei der Einkommensteueranmeldung kommen. Um dies zu vermeiden, haben Sie die Möglichkeit, die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor zu wählen. Damit wird der Lohnsteuerabzug der voraussichtlichen gemeinsamen Jahressteuerschuld weitgehend angenähert. Das Faktorverfahren kann bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt mit dem Vordruck "Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/Lebenspartnern" beantragt werden.

Falls Sie beabsichtigen, gegen diesen Einkommensteuerbescheid Einspruch einzulegen oder einen Antrag auf schlichte Änderung zu stellen, sollten Sie die Belege zu Ihrer Steuererklärung, die zu dieser Steuerfestsetzung geführt hat, bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- bzw. Änderungsverfahrens aufbewahren. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO), sollten die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehalts der Nachprüfung aufbewahrt werden. Belege, die für mehrere Jahre von Bedeutung sind (z.B. ärztliche Atteste), sollten entsprechend länger aufbewahrt werden. Aufbewahrungspflichten nach z.B. §§ 147, 147a AO oder anderen gesetzlichen Vorschriften (z.B. § 14b UStG, § 50 EStDV) bleiben unberührt. Bitte bewahren Sie diesen Bescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis zur Vorlage bei anderen Behörden (z.B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen nach dem BAföG).

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG
- des Abzugs einer zumutbaren Belastung (§ 33 Absatz 3 EStG) bei der Berücksichtigung von Aufwendungen für Krankheit oder Pflege als außergewöhnliche Belastung
- der Abziehbarkeit der Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder ein Studium als Werbungskosten oder Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 9, § 9 Absatz 6 EStG)

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995
- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG



Bescheid für 2018 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag  
vom 23.04.2019

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 -, BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

**Datenschutzhinweis:**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

**R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g**

Die Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Hinweis: Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (z.B. Feststellungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheids, nicht auch durch Anfechtung eines davon abhängigen weiteren Bescheids (Folgebescheid) angegriffen werden. Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z.B. aufgrund eines eingelegten Einspruchs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.

**Zu Ihrer Information:**

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" ([www.elster.de](http://www.elster.de)) zu übermitteln.

014031000165330018

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Grunddruck erscheint



